



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7364

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vorsitzender des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
10.09.2026

Unser Zeichen
LRH 22

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8960

Datum
29.09.2026

Änderungen des Schulgesetzes: Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

- **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4654**
- **Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN, Umdruck 20/7044**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Schulgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD,
Drucksache 20/4340 (betr. Heimkinder)**
- **Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck 20/7037**
- **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4702 (betr. u. a.
Handynutzung)**

hier: Anhörung des LRH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4654

I.1 Zu § 21 Abs. 3 KitaG-E:

Gemäß § 21 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz-E (KitaG-E) sollen Kindertageseinrichtungen den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen beobachten und dokumentieren. Das Ministerium regelt das Nähere zur Anerkennung von Beobachtungsverfahren und den zur Dokumentation zu verwendenden Formularen durch Rechtsverordnung, damit die Grundschule sie bei der Feststellung des Sprachstandes nach § 22 Abs. 4 SchulG berücksichtigen kann.

Die Übermittlung der entsprechenden Daten wird nur möglich sein, wenn die Eltern der Übermittlung der Einschätzung zustimmen.

Somit ist nicht auszuschließen, dass der Aufwand der Kitas für die Sprachstandsermittlung und -dokumentation in einem nicht bekannten Umfang ohne Nutzen bleibt.

Daher wird empfohlen, die Übermittlung der Daten nach § 21 Abs. 3 KitaG-E gesetzlich zu regeln (im KitaG), damit deren Berücksichtigung bei der Feststellung des Sprachstandes nach § 22 Abs. 4 SchulG gewährleistet wird. Dies würde auch die Rolle der Kitas im Zusammenwirken mit den Schulen stärken, wenn die dokumentierten Einschätzungen regelhaft eingehen (siehe auch Frage 4 der SPD-Fraktion).

I.2 Zu § 22 Abs. 6 SchulG-E:

Das für Bildung zuständige Ministerium kann das Nähere über die Feststellung des Sprachstandes und die Sprachförderung durch Verordnung regeln, insbesondere u. a. zur Bestimmung des Personals oder der Kräfte, die die Sprachstandsfeststellung vornehmen oder die Sprachförderung durchführen können.

Während in einem Bericht der Landesregierung (Drs. 20/2457) noch formuliert wurde, dass für die schulische Förderung (...) ein multiprofessionelles Team verantwortlich (ist), zusammengesetzt aus verschiedenen Professionen wie z. B. Lehrkräften, Erziehern und ggf. Logopäden oder Migrationsbeauftragten usw., ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht, wer mit welchem Umfang eingesetzt werden soll.

Hier bedarf es aus der Sicht des LRH einer Klarstellung - auch im Hinblick auf zukünftige Lehrkräftestellenbedarfe sowie die Kosten des Gesetzes (siehe auch Frage 5 der SPD-Fraktion).

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) sieht eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte für die Sprachförderung vor. Eine solche Festlegung fehlt im vorgelegten Gesetzentwurf.

Nicht beantwortet ist die Frage, wer im Verhinderungsfall vertritt bzw. betreut.

1.3 Zu den Kosten des Gesetzes:

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kosten bisher sehr knapp und in Teilen auch unvollständig kalkuliert worden sind (siehe auch Frage 7 der SPD-Fraktion). Dies betrifft unmittelbare Personal- und Sachkosten für die Durchführung wie auch die Wechselwirkungen mit anderen Kostenträgern in „benachbarten Systemen“.

a) Personal- und Sachkosten:

Fraglich ist, ob die veranschlagte Stellenzahl (118 bis 122 Stellen für die Sprachförderung in Verantwortung der Grundschule zzgl. 28 bis 32 für Koordination sowie 6 bis 7 für die Verwaltung in Schulen) ausreichend ist:

Das Bildungsministerium ist bisher selbst aufgrund der Erfahrung in Ländern, die bereits seit Längerem etablierte Programme (für die Sprachförderung) haben, davon ausgegangen, dass es eine Phase der Erprobung braucht, bevor optimale Abläufe rechtskreisübergreifend beschrieben werden können und eine flächendeckend verbindliche Vorgehensweise schulgesetzlich verankert werden kann.¹

¹ Drucksache 20/2457, S. 2f.

Die stufenweise Einführung in Schleswig-Holstein hat dort begonnen, wo der Bedarf an Sprachförderung besonders hoch ist: In sozial herausfordernden Lagen im Umfeld von Startchancen-Grundschulen. In der ersten Phase der Erprobung haben nur wenige Startchancen-Grundschulen EVi erstmals im Rahmen einer Erprobung angewendet. In der zweiten Phase der Erprobung, welche nun Schuljahr 2026/27 beginnt, sollen zusätzlich zu den Schulen aus Phase I 50 PerspektivKitas und die in ihrem Umfeld gelegene Startchancen-Grundschulen teilnehmen. Nach Abschluss der Erprobung ist geplant gewesen, das Verfahren ab 2028 flächendeckend auf alle Kindertageseinrichtungen und Schulen auszurollen.²

Von daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen zum Stellenbedarf getroffen werden - zumal bislang nur Erfahrungen aus dem Bereich der PerspektivKitas und Schulen mit einem spezifischen Bedarf an Sprachförderung vorliegen.

Zweifel an der kalkulierten Stellenzahl ergeben sich auch daraus, dass das Bildungsministerium bei seiner Kalkulation des Stellenbedarfs von einem Umfang von 4 Stunden je Woche und Gruppe ausgeht. Während der im Schuljahr 2024/25 begonnenen Erprobungsphase sind es noch 2 x 4 Stunden, also zusammen 8 Stunden gewesen. Begründet worden ist die Halbierung der Stundenzahl nicht.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass je Stelle Personalausgaben von 50.000 € kalkuliert werden. Selbst ein Berufsanfänger erhält als Grundschullehrkraft mit A 13 (Stufe 4) 60.000 € brutto. Nach der Personalkostentabelle 2025 sind es über 101.000 € (ohne Personalgemeinkosten). Dies hat der LRH bereits wiederholt bemängelt.

² Fachinformation „PerspektivKita und Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“; Stand 19.09.2025.

Der Kommunikationsaufwand mit den Eltern ist gemäß den Erläuterungen im Gesetzentwurf bei den 5 Mio. € für die Dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung in der Kindertageseinrichtung berücksichtigt. Nicht abgebildet ist der zusätzliche Kommunikationsaufwand bei den Lehrkräften bzw. sonstigen Kräften der Schulen.

b) Organisations- und Infrastrukturkosten

Die Kosten für die Tests des Sprachstands durch die Grundschule sind nicht in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf erwähnt/berücksichtigt. Wenn es ein standardisierter Test wird (z. B. HAVAS), entstehen hierfür weitere Kosten.

Nicht auszuschließen ist, dass durch die vorgesehene Sprachförderung in den Grundschulen zusätzliche Räume für die Unterbringung der Gruppen in den Schulen erforderlich sein werden (einschließlich Änderungen bei der Raumplanung). Die dadurch im Einzelfall entstehenden Kosten sind bisher nicht abgebildet.

Je nach Entfernung der Kita zur zuständigen Schule müsste ein Schülertransport organisiert werden. Dabei gilt zu beachten, dass Schleswig-Holstein weder über ein bereits vorhandenes Netz an Vorschulen (wie in Hamburg) verfügt noch sich bei dem Kreis der betroffenen Kinder für eine Förderung in der Schule statt in der Kita auf diejenigen beschränkt, die nicht eine Kindertagesstätte besuchen. Da kaum davon auszugehen sein dürfte, dass man die Sprachförderung von 5-jährigen Kindern in die späten Nachmittagsstunden zu verlegen beabsichtigt und davon auszugehen sein dürfte, dass die Kinder nicht 4 Stunden „en-bloc“ unterrichtet werden sollen, kann der Transport nicht von den Eltern verlangt werden, die auf die feste Betreuungszeit ihrer Kinder beruflich angewiesen sind (siehe auch Fragen 2 und 3 der SPD-Fraktion). Dabei wäre sowohl zu klären, welche Kosten hier eingeplant werden müssen, und ob das Land diese direkt übernimmt oder den zuständigen Kommunen entweder in ihrer Eigenschaft als Schulträger oder Träger der Schülerbeförderung im Rahmen der Konnexität zu erstatten hat. Der Gesetzentwurf enthält hierzu bisher keine Regelungen.

c) Kostenfolgen für andere Rechtskreise

Weiterhin stellt das Bildungsministerium im Gesetzentwurf auf S. 6 zu möglichen Mehrkosten im Rahmen der Sozialgesetzbücher fest, dass für die anschließende Förderung jenseits der individuellen Sprachförderung durch die Schulen keine zusätzlichen Bedarfe angemeldet würden, da davon ausgegangen werde, dass diese Arbeit bereits jetzt in den Kindertageseinrichtungen erfolge oder durch Vermittlung an weitergehende Angebote sichergestellt werde. Auch die entsprechende Begleitstruktur werde aus bestehenden Mitteln finanziert.

Diese Annahme des Bildungsministeriums ist zumindest als optimistisch zu qualifizieren. Zum einen sind bei der o. g. Betrachtung die Kinder nicht berücksichtigt, die gar keine Kindertagesstätte besuchen. Zum anderen können auch Kinder mit latenten Hilfebedarfen, die im Rahmen des Kitaalltags noch handhabbar sind, z. B. im sozial-emotionalen Bereich in die Notwendigkeit geraten, zusätzliche Leistungen zu beantragen. Ursächlich hierfür können der Wechsel zwischen den Angeboten Kita und Vorschule, die erhöhten Konzentrationsanforderung in einem schulischen Umfeld sowie die soziale Dynamik aus einer Gruppe heraus sein, die ausschließlich aus Kindern mit Förderbedarfen besteht (siehe auch Frage 2 der SPD-Fraktion).

Gegengerechnet werden müssten allerdings auch die positiven Effekte auf das System Schulbegleitung. Ein Erfolg der Fördermaßnahmen in der Vorschule könnte den Bedarf an Schulbegleitungen in der Primarstufe senken, da die Möglichkeit zur sprachlichen Teilhabe am Unterricht gesteigert wurde und insgesamt die Schulfähigkeit dieser Schülergruppe erhöht sein dürfte.

Beide Kosteneffekte für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sollten Land und Kommunen von Beginn an mit einem Monitoringverfahren zumindest an ausgewählten Schulen begleiten. Dies gilt im Übrigen auch mit Blick auf die Anzahl der Bewilligung von Frühförderungen in der Kita.

II. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/7044

In § 20 Absatz 1 SchulG soll auch für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz außerhalb des Landes, die in einem Heim oder einer Familienpflegestelle den gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Schulpflicht eingeführt werden.

Dies wird von der Sache her befürwortet. Eine verbesserte Situation bei der Beschulung ist auch geeignet, die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Schulabschluss zu verringern.

In Abhängigkeit von der Zahl der Kinder und Jugendlichen aus einzelnen Bundesländern sowie der Höhe etwaiger Mehrkosten bei der Beschulung sollte ein finanzieller Ausgleich über bilaterale Verträge mit einzelnen Bundesländern geprüft und nach Möglichkeit in die Wege geleitet werden (Schullastenausgleich).

III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache 20/4340 (betr. Heimkinder)

Die Ausweitung der Schulpflicht auf die Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein leben, wird wie zuvor erläutert befürwortet.

IV. Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck 20/7037

Auf die Fragen der SPD-Fraktion wurde überwiegend in der vorstehenden Stellungnahme eingegangen und entsprechende Verweise angelegt. Zu den Fragen 1 und 6 verzichtet der Landesrechnungshof auf eine Stellungnahme.

V. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4702 (betr. u.a. Handynutzung)

Der Landesrechnungshof verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Silke Torp